

Geschäftszahl: S90620/1056-Präs/BürgSrv/2021 (1)

**Lieder mit NS Vergangenheit beim österreichischen Bundesheer [#2424];  
Auskunft gem. §§ 2, 3, 4 Auskunftspflichtgesetz;  
Anfrage - Beantwortung**

Sehr geehrte

Wir bedanken uns für ihre Anfrage, eingebracht über die Plattform „Frag den Staat“, vom 08.11.2021 zum Thema „Lieder mit NS-Vergangenheit beim österreichischen Bundesheer“ und möchten diese nach Einbindung der zuständigen Fachabteilung wie folgt beantworten:

ad 1) Es gibt Lieder, die im Soldatenliederbuch des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) beinhaltet sind, die ursprünglich aus der Zeit der k.u.k. Armee stammen. Einige wurden von der Wehrmacht aufgegriffen, textmäßig verändert und demnach verwendet. Die Texte, die im ÖBH zur Verwendung kommen, haben keinen Bezug zur NS-Zeit, sondern sind an den Originaltext der k.u.k. Armee angelehnt bzw. adaptiert worden. Inhaltlich ist somit sowohl im Generellen als auch im Speziellen, das Lied „Es steht ein kleines Edelweiß“ betreffend, weder ein Bezug zur Wehrmacht oder zur NS-Zeit vorhanden, noch kann ein solcher hergestellt werden.

ad 2) Die geltende Gesetzeslage im thematischen Kontext, wie etwa das Verbotsgesetz 1947 (StGBI. Nr. 13/1945)<sup>1</sup>, ist eindeutig und gilt generell, somit auch für die Angehörigen des ÖBH. Zur Vermeidung rechtlicher Mehrfachregelungen erscheinen über diese vom Bundesgesetzgeber beschlossene Norm hinausgehende ressortinterne Anordnungen nicht geboten – davon unberührt bleiben jedoch Beiträge zur Bewusstseinsbildung und sonstige Präventionsmaßnahmen.

ad 3) siehe ad 1.

ad 4) Offizielle Anfragen werden, wie von Ihnen richtigerweise auch so durchgeführt, über das Bürgerservice gestellt. Dementsprechende Kontaktmöglichkeiten sind auf den offiziellen Kanälen des ÖBH zu finden.

ad 5) Das ÖBH unterstützt mit zahlreichen Maßnahmen die Aufarbeitung der Vergangenheit, so auch in eigenen Unterrichtseinheiten im Rahmen von Ausbildungslehrgängen.

Das BMLV gibt seiner Hoffnung Ausdruck, ihre Anfrage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und bedankt sich für Ihr Interesse am Österreichischen Bundesheer. Sofern Ihrerseits Rückfragen bestehen, werden Sie ersucht, mit der Bürgerservicestelle des BMLV (Email: buergerservice@bmlv.gv.at, TelNr. +43 (0) 50201 1021160) unter Bezugnahme auf obenstehende Geschäftszahl Kontakt aufzunehmen.

WIEN, am 15.12.2021

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000207>  
(aufgerufen am 03.12.21, 09:00)

	<b>Unterzeichner</b>	Bundesministerium für Landesverteidigung
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2021-12-16T08:55:20+01:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	